

§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Die Firma Reeb-Kommunikation erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist. Sie gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Reeb-Kommunikation. Sie gelten auch für alle Folgegeschäfte. Die Bedingungen gelten als anerkannt spätestens bei Auftragserstellung. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, sofern nicht einzelvertraglich abweichende Vereinbarungen getroffen oder ausdrücklich und schriftlich von uns genehmigt werden. Nebenabsprachen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, haben ohne unsere schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.

§2 Inhalte und Veröffentlichungen

Die Firma Reeb-Kommunikation behält sich vor, Aufträge wegen ihres Inhaltes, der Herkunft der technischen Form oder aus Termingründen nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die bei unseren Vertretern aufgegeben werden. Die Ablehnung eines Auftrags teilen wir dem Auftraggeber unverzüglich mit. Reeb-Kommunikation behält sich vor, vom Auftraggeber gestelltes Material wie Filme, Logos, etc., die mit den sittlich moralischen Grundsätzen der Firma nicht vereinbar ist, nicht zu verwerten. Der Auftraggeber bleibt dennoch an seinen Auftrag gebunden. Ferner gilt: Für die Inhalte der Medienträger bzw. Produkte ist nur der Auftraggeber verantwortlich. Reeb-Kommunikation haftet nicht für Forderungen, die Dritte aufgrund der Inhalte der Medienträger bzw. Produkte stellen.

§3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Gegenzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien zustande. Rechtsverbindlich wird der erteilte Auftrag ebenso, wenn der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns oder den Auftraggeber nicht binnen vier Werktagen widersprochen wird. Alle Vereinbarungen nach Vertragsabschluß, auch Änderungen, Aufhebungen, Ergänzungen, bedürfen zu ihrem Zustandekommen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§4 Leistung und Umfang

Art, Inhalt und Umfang der Leistungspflicht von Reeb-Kommunikation ergeben sich abschließend aus der schriftlichen Vereinbarung oder der Auftragsbestätigung zwischen den Parteien. Sollte sich während der Vertragslaufzeit die der Firma Reeb-Kommunikation zur Verfügung stehende Anzahl von Werbestandorten ändern, so ist der Vertrag entsprechend dieser neuen Bedingungen anzupassen. Ein Kündigungsrecht ergibt sich hierdurch nicht. Eine Minderung des Vertragspreises kommt nur in Betracht, wenn Reeb-Kommunikation dem Auftraggeber für ausgefallene Standorte keinen Ersatzstandort zur Verfügung stellen kann.

§5 Druckqualität, Farbabweichungen und Passwerkverschiebung

Wir gewährleisten die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlagen gegebenen Möglichkeiten. Für die Herstellung von Werbeservietten gilt folgendes: Passwerkverlauf kann max. 2mm sein. Passwerkverschiebung ist der Abstand zwischen zwei oder mehr Druckfarben die gedruckt werden. Passwerkverschiebungen können auftreten u.a. durch die Spannung des Papiers. Das verwendete Material ist ein Naturprodukt, daher können nur Farbabweichungen reklamiert werden, die größer als + oder - 1 Pantone-Farben betragen. Trotz kontinuierlicher Prozesskontrolle und einem strukturellen Qualitätssystem, ist es nicht komplett auszuschließen, dass die Produktqualität sich außerhalb der genormten Toleranz befinden kann. Eventuelle Abweichungen können nur reklamiert werden, sofern es sich um insgesamt mehr als 5% der Ware handelt.

Reklamationen, welche die Produktion der Werbdrucksachen betreffen, müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Belegexemplare schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Einzelschaltungen im Rahmen von langfristigen Aufträgen. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigen Druck Anspruch auf Zahlungsminderung. Aufgrund der beschränkten Distributionsmöglichkeiten ist eine Nachlieferung ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Partnerunternehmen sind ausgeschlossen. Dies schließt Schadensersatzansprüche (vertraglich und außervertraglich) wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden (z.B. entgangenem Gewinn, ausgebliebener Einsparung, Schaden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber usw.) ein.

§6 Distribution von Werbeservietten

Die Distribution übernimmt Reeb-Kommunikation bzw. ihre Erfüllungsgehilfen und die Studentenwerke. Wir bemühen uns nach bestem Ermessen und unter Berücksichtigung konzeptioneller Überlegungen um eine größtmögliche Verbreitung der Werbdrucksachen. Die Verteilungsmenge der Werbdrucksachen pro Universitätsstadt und Verteilungstermin basieren auf Erfahrungswerten der Studentenwerke. Die von uns verteilten Werbdrucksachen müssen mit unserem Logo versehen sein. Bei regionaler Auslage kommt in der Regel zusätzlich das Logo des jeweiligen Studentenwerkes mit hinzu.

§6a Reklamation der Distribution

Reklamationen, die den Vertrieb der Werbdrucksachen betreffen, müssen nach Feststellung der etwaigen Unregelmäßigkeiten am darauf folgenden Arbeitstag schriftlich (möglichst per Fax) geltend gemacht werden. Eine lediglich tageweise Verschiebung der Auslage an einzelnen Standpunkten berechtigt nicht zur Minderung.

Für Ansprüche aus Reklamationen gelten die vorgenannten Bedingungen.

§7 Preise

Die Entgelte für unsere Leistung ergeben sich aus den aktuellen Preislisten oder nach dem Umfang der Leistung und individuellen Preisabsprachen. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt., Verpackung, Lieferung, Versicherung und allen weiteren zusätzlich anfallenden Kosten. Während der Auftragsabwicklung entstehende Zusatzkosten, z.B. für die Erstellung der Druckvorlage, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§8 Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche Leistungen von Reeb-Kommunikation durch den Auftraggeber in zwei Zahlungsbeträgen wie folgt zu vergüten: 50% binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss und Rechnungslegung, die weiteren 50% bei Fertigstellung der Produktion. Zahlung innerhalb von 14 Tagen.

Bei der kompletten Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss, gewähren wir 1,5% Skonto auf den Gesamtbetrag.

Werbeagenturen und Werbemittler sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an unsere Preisliste zu halten. Die von uns gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

Bei langfristigen Vereinbarungen für Produktion und Verteilung bestimmter Mengen können Preisnachlässe gewährt werden. Werden die festgelegten Mengen im vereinbarten Zeitraum nicht abgerufen, können wir Rabatte zurückfordern, die bereits auf Teilmengen gewährt wurden.

§9 Leistungspflichten des Auftraggebers

Für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckvorlagen und zur Abwicklung notwendiger Informationen und Produkte ist der Auftraggeber verantwortlich. Diese müssen der technischen Beschreibung in der Auftragsbestätigung entsprechen. Bei der Lieferung der Druckvorlage sind die Farbtöne in Pantone-Werten anzugeben. Werden sie in HKS-Werten angegeben, können Farbabweichungen später nicht reklamiert werden. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckvorlagen fordern wir unverzüglich Ersatz. Für Änderungen oder Verzögerungen der Produktion, die sich aus einer nicht rechtzeitigen bzw. nicht vollständigen Bereitstellung ergeben, hat der Auftraggeber allein ein zustehen.

§10 Verzug

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir über seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage eine unbefriedigende Auskunft, haben wir das Recht, die Weiterarbeit bei laufenden Aufträgen bis zur vollen Vorauszahlung oder Entgegenbringung entsprechender Sicherheitsleistungen einzustellen. Wird diese Vorausleistung oder Entgegenbringung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erbracht, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und dem Auftraggeber die bisher entstandenen Kosten einschließlich entgangenen Gewinnen in Rechnung zu stellen.

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung ist Reeb-Kommunikation berechtigt, Zinsen zu verlangen. Als Zinssatz wird der aktuelle Diskontsatz der Bundesbank mit einem 4 prozentigen Aufschlag festgelegt. Die Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugsschadens behalten wir uns vor.

Für jede Mahnung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 15,- € vereinbart

§11 Urheber-, Reproduktions- und Verwertungsrechte

Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Photos, Texte, Modelle, Muster, Druckvorlagen usw.) werden von Reeb-Kommunikation unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber selbst im Sinne von §§ 31 ff Urhebergesetz zur Verwendung berechtigt

ist. Reeb-Kommunikation ist zu einer Überprüfung dieser Voraussetzungen nicht verpflichtet. Für Verstöße und Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen ist Reeb-Kommunikation nicht haftbar zu machen.

Jedes unsere hergestellten Produkte wird mit unserem Copyright und Daten versehen. Somit dürfen Produkte, die von uns hergestellt wurden, weder vom Kunden noch von Dritten kopiert, nachgedruckt oder in anderer Art vervielfältigt werden, es sei denn, der Auftraggeber holt zuvor die schriftliche Freigabe von Reeb-Kommunikation.

Wir sind ausdrücklich ermächtigt, Muster von in Auftrag gegebenen Arbeiten für unsere Werbezwecke zu verwenden, zu veröffentlichen und zu verteilen.

§12 Lieferung und Leistungsstörungen

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten für Verzögerungen bei der Herstellung und Lieferung von Werbemedien sind die angegeben Lieferzeiten nur unverbindlich. Vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer Anlaufzeit beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Reeb-Kommunikation liegen, wie zum Beispiel bei Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlichen Materials und sonstigen Fällen höherer Gewalt an allen für die Produktion wesentlichen Orten. Die Forderung von Schadenersatz ist ausgeschlossen. Bei Ausfällen von Diensten und Leistungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von Reeb-Kommunikation liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Der Kunde hat einen Anspruch auf Rückvergütung nur bei Ausfallzeiten, die durch Reeb-Kommunikation oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§13 Kündigung

Reeb-Kommunikation kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wird, vereinbarte Sicherheiten nicht leistet oder sonstige Umstände bekannt werden, die Anlass zu der Annahme geben, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

Der Auftraggeber kann den Auftrag bis spätestens 14 Tage vor Druckvorlagenschluß ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Wird die oben genannte Frist nicht eingehalten, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Auftragswertes für maximal die ersten vier gebuchten Wochen fällig. Diese Gebühr wird auch fällig, falls der Auftraggeber uns bis zu diesem Zeitpunkt keine verwertbare Druckvorlage zukommen lässt oder andere dem Auftraggeber zuzurechnende Umstände eintreten, die eine Abwicklung des Auftrages unmöglich machen.

§14 Unmöglichkeit

Sollte die Lieferung bzw. Verteilung der Werbe- und Produktionsmittel während der vertraglich vorgesehenen Laufzeit aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes unmöglich werden, so hat dieser die gesamte Auftragssumme zu zahlen. In diesem Fall ist Reeb-Kommunikation berechtigt, die vorgesehene Werbefläche- und zeit zur Schadensminderung anderweitig zu nutzen.

§15 Haftung

Reeb-Kommunikation haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nur dann für die Tätigkeit Dritter, wenn bei deren Beauftragung ein Auswahlverschulden vorlag oder sie nicht in ausreichendem Maße kontrolliert werden. Die Haftungssumme ist der Höhe nach beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert. Versand, Transport und/oder Weitergabe der Werbemittel erfolgt stets auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers, jedoch nur bis zum von Reeb-Kommunikation genannten Erfüllungsort. Die Verantwortung für Art und Inhalt der anzubringenden Werbemittel trägt allein der Auftraggeber.

§16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Göttingen, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Weiter gilt, ausschließlicher Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von Reeb-Kommunikation.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Klauseln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die den Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Auf das Vertragsverhältnis mit Reeb-Kommunikation findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Stand: 1. Juli 2003
Göttingen